



Der Kreistag des Bodenseekreises hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die nachfolgende Entsendungsordnung beschlossen:

## Ordnung zur Entsendung von Mitgliedern in den Kreisjugendrat Bodenseekreis

### § 1 GELTUNGSBEREICH, ENTSENDUNGSPERIODE

(1) Diese Entsendungsordnung gilt für die Entsendung der ~~1~~<sup>1</sup> ~~unmündlichen~~ Mitglieder des Kreisjugendrats durch die entsendeberechtigten Institutionen gem. § 8 der Satzung des Kreisjugendrats Bodenseekreis.

(2) Zu entsenden sind die in der Satzung des Kreisjugendrats festgelegte Anzahl der Mitglieder des Kreisjugendrats Bodenseekreis.

(3) Die Entsendung in den Kreisjugendrat beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Beginn des auf die Entsendefrist folgenden Monats.

(4) Sollte ein Mitglied des Kreisjugendrats während seiner Amtszeit das maximale Alter von 21 Jahren überschreiten, so bleibt es dennoch bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

(5) Bei Verlassen einer ~~4~~<sup>4</sup> ~~teilnehmenden Schule des Bodenseekreises~~ ~~3~~<sup>3</sup> ~~der sonstigem~~ ~~Ausscheiden~~ ~~erhält~~<sup>5</sup> die jeweils entsendende Institution das Recht eine Nachbesetzung vorzunehmen ~~1~~<sup>5</sup> wenn es keine Nachbesetzung gibt, ~~6~~<sup>6</sup> ~~übernimmt die persönliche Stellvertretung~~ ~~übergangsweise das ordentliche Mandat für den Rest der Amtsperiode. Im Übrigen~~ bleibt der Platz vakant.

# Kommentarzusammenfassung für 2023-01-02\_entsendeordnung\_kreisjugendrat.pdf

---

Seite: 1

---

 Nummer: 1    Verfasser: jugherma    Thema: Durchstreichen    Datum: 13.05.2024 08:12:12

---

 Nummer: 2    Verfasser: jugherma    Thema: Notiz    Datum: 13.05.2024 08:14:33  
endsendeberechtigten Institution

---

 Nummer: 3    Verfasser: jugherma    Thema: Durchstreichen    Datum: 13.05.2024 08:15:29

---

 Nummer: 4    Verfasser: jugherma    Thema: Durchstreichen    Datum: 13.05.2024 08:14:48

---

 Nummer: 5    Verfasser: jugherma    Thema: Notiz    Datum: 13.05.2024 08:16:29  
Dasselbige gilt für den Fall eines sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds.

---

 Nummer: 6    Verfasser: jugherma    Thema: Durchstreichen    Datum: 13.05.2024 08:12:00

---

## § 2 ENTSENDUNG

(1) Die Art und Weise der Entsendung steht der jeweiligen entsendeberechtigten Institution grundsätzlich frei. Es ist jedoch ein Verfahren zu wählen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Die entsendeberechtigte Institution bestätigt schriftlich, dass vor der Entsendung, die schriftliche, auch datenschutzrechtlich für die Veröffentlichungen notwendige, Zustimmung der Personensorgeberechtigten der entsandten Mitglieder vorliegt.

(2) Die entsendeberechtigte Institution meldet schriftlich bis zum Ablauf der Entsendefrist <sup>1</sup>in ~~ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied~~ an die Geschäftsstelle Kreisjugendrat des Bodenseekreises. Dabei sind anzugeben:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum, <sup>2</sup>Geburtsort,
- Wohnanschrift des Hauptwohnsitzes mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort
- Emailadresse zur Kommunikation im Rahmen des Amtes als Kreisjugendrat/-rätin
- Entsendeberechtigte Institution mit Anschrift

## § 3 ENTSENDEFRIST

Die Entsendefrist für eine Amtszeit des Kreisjugendrates wird von der Geschäftsstelle des Kreisjugendrates in Absprache mit den weiterführenden Schulen und weiteren entsendeberechtigten Institutionen des Landkreises festgelegt. Die Entsendefrist des Kreisjugendrates macht der Landkreis spätestens acht Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt.

## § 4 KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN

(1) Berechtig zur Teilnahme an dem Verfahren zur Entsendung von <sup>3</sup>stimmberechtigten Mitgliedern für den Kreisjugendrat Bodenseekreis sind alle Schülerinnen und Schüler, die <sup>4</sup>ine weiterführende Schule im Bodenseekreis besuchen und nicht älter als 21 Jahre sind.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Sitz im Kreisjugendrat einer weiterführenden Schule im Bodenseekreis können alle Schülerinnen und Schüler sein, die zum Ablauf der Entsendefrist ordentliche Schüler an der Schule und nicht älter als 21 Jahre sind.

(3) Die Mitglieder der weiteren entsendeberechtigten Institutionen können Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Sitz ihrer Institution im Kreisjugendrat sein, sofern sie zum Ablauf der Entsendefrist ordentliche Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule <sup>5</sup>a Bodenseekreis und nicht älter als 21 Jahre sind.

## § 5 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DER ENTSENDUNGEN

(1) Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates stellt anhand der schriftlichen Entsendungsmeldungen der entsendeberechtigten Institutionen die <sup>6</sup>stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates <sup>7</sup>nd ihrer Stellvertretungen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates gibt die <sup>9</sup>stimmberechtigten Mitglieder <sup>8</sup>die Stellvertretungen und das beratende Mitglied des Kreisjugendrates öffentlich bekannt.

(3) Eine Woche nach der Bekanntmachung, mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist, gilt die Entsendung als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

## Seite: 2

---

☒ Nummer: 1	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:18:15
zwei Mitglieder			
☒ Nummer: 2	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:18:58
☒ Nummer: 3	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:19:42
☒ Nummer: 4	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:22:32
Teil einer entsendungsberechtigten Institution sind			
☒ Nummer: 5	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:27:40
☒ Nummer: 6	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:24:17
☒ Nummer: 7	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:24:21
☒ Nummer: 8	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:24:57
☒ Nummer: 9	Verfasser: jugherma	Thema: Durchstreichen	Datum: 13.05.2024 08:24:26

---

**§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER ENTSENDEORDNUNG**

(1) Diese Entsendeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung der Entsendeordnung kann nur der Kreistag in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisjugendrats beschließen.

Friedrichshafen, den 16.11.2022

Lothar Wölfle  
Landrat